

Der Senat
der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim
hat in seiner Sitzung vom 18.12.2006 die Bibliotheks-Benutzungsordnung in der
Fassung vom 01. August 2003 wie folgt geändert:

Benutzungsordnung der Bibliothek der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

§ 1 Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek dient der Kunst, Forschung, der Lehre und dem Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim. Ihre Aufgaben bestehen im Aufbau, in der Erschließung und in der Ausleihe der Bestände sowie in der Erteilung von Auskünften.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

1. Zur Ausleihe sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule berechtigt. Über Einschränkungen nach § 9 entscheidet der Präsident. Er kann die Entscheidung delegieren.
2. Zur Anmeldung genügt die Vorlage eines gültigen Studentenausweises/Dienstausweises.
3. Der Entleiher erhält einen Benutzerausweis. Mit Empfang des Benutzerausweises verpflichtet sich der Entleiher zur Einhaltung der Benutzungsordnung.
4. Die Bibliothek steht des weiteren zur Präsenznutzung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Über eine Entleihmöglichkeit für Nicht-Mitglieder der Hochschule entscheidet der Präsident. Er kann die Entscheidung delegieren.
5. Externe Benutzer müssen ihre Zulassung persönlich unter Angabe des Zwecks der Benutzung beantragen. Mit dem Zulassungsantrag sind Nachweise zur Person und Anschrift des Antragstellers vorzulegen (Personalausweis). Für Behörden, Firmen u.ä. ist der Antrag von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen, der der Bibliothek gegenüber haftbar ist.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden im Vorlesungsverzeichnis, durch Aushang sowie auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.
2. Der Bibliotheksleiter kann im Einvernehmen mit dem Präsident die Öffnungszeiten in besonderen Fällen kurzfristig ändern.

§ 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Grundsätzlich können alle in der Bibliothek vorhandenen Werke – außer den Präsenzbeständen - zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Präsenzbestände der Bibliothek sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgenommen.
Dies sind insbesondere:
 - a) Nachschlagewerke, Loseblattsammlungen und Lesesaalexemplare,
 - b) Zeitschriften und Zeitschriftenbände
 - c) sehr wertvolle Werke (z.B. Gesamtausgaben) und empfindliche Bestände
 - d) Tonträger und Videos.Präsenzbestände dürfen nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung des Bibliothekspersonals kurzfristig ausgeliehen werden.
3. Durch die Wochenendausleihe ist den Benutzern die Möglichkeit gegeben, Werke des Präsenzbestandes von jeweils Freitag 11:00 bis Montag 10:00 nach Hause zu entleihen. Entsprechendes gilt für gesetzliche Feiertage. Lexika, Wörterbücher und Loseblattsammlungen sind von der Wochenendausleihe ausgenommen.
4. Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Bände zu begrenzen. (Siehe: Aktuelle Angaben in dem Faltblatt „Benutzungshinweise“.)
5. Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände der Bibliothek sorgfältig zu behandeln. Unterstreichungen und Eintragungen in Noten, Bücher, Loseblattsammlungen usw. sind untersagt. Sie werden als Beschädigungen behandelt.
6. Der Benutzer hat den Zustand und die Vollständigkeit des Bibliotheksguts, das er benützen will, zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Er haftet bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut.
7. Entlehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Leserausweise sind nicht übertragbar.
8. Die an den PC-Arbeitsplätzen für Benutzer in den Räumen der Bibliothek angebotene Internetnutzung dient ausschließlich Zwecken der Forschung, der Lehre und des Studiums. Der Zugang zur Katalogbenutzung darf nicht behindert werden. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, eine nicht im Sinne der Benutzungsordnung liegende Verwendung der PCs zu unterbinden.
9. In allen Räumen der Bibliothek, die der Benutzung dienen, insbesondere im Leseraum, ist größte Ruhe zu wahren. Das Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

10. Der Zutritt zum Magazin ist den Benutzern grundsätzlich nicht gestattet.
11. Mäntel, Jacken, Schirme, Taschen u.ä. dürfen in den Buchbereich nicht mitgenommen werden. Am Eingang befindet sich eine Garderobe mit Schließfächern, in die Gegenstände eingeschlossen werden müssen. Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die mitgebracht werden.
12. Der Verlust des Leserausweises ist der Bibliotheksverwaltung unverzüglich anzuzeigen.
13. Namens- und Adressänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Außerdem muss der Entleiher dafür sorgen, dass ihn Benachrichtigungen durch die Bibliothek auch bei Abwesenheit erreichen.

§ 5 Leihverkehr

1. Die Bibliothek der Musikhochschule verwendet ein elektronisches Verbuchungssystem. Eine Ausleihe ist daher nur mit dem hierfür ausgestellten Ausweis möglich.
2. Es ist nicht gestattet, Medien aus der Bibliothek mitzunehmen, deren Entleiherung nicht ordnungsgemäß registriert wurde.
3. Vor Antritt längerer Reisen sind ausgeliehene Medieneinheiten grundsätzlich zurückzugeben.
4. Der Entleiher haftet der Bibliothek gegenüber für alle auf seinen Leserausweis entliehenen Bücher.
5. Vormerkungen auf ausgeliehene Medien sind möglich. Werden die Medien nicht innerhalb von fünf Öffnungstagen abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

§ 6 Leihfristen

1. Die Leihfrist für Bücher und Noten beträgt in der Regel 28 Tage. Sofern keine Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist zweimal um jeweils 28 Tage verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nur nach Vorlage der Medien möglich (Neuausleihe). Die Verlängerung kann entweder Online vom Benutzer selbst oder an der Ausleihtheke durch das Bibliothekspersonal durchgeführt werden.
2. Die Leihfrist für Materialien, die für Chor-, Ensemble- und Orchesterprojekte entliehen sind, liegt in der Regel 8 Tage nach dem letzten Konzert.
3. Für Teile des Bibliotheksbestandes kann die Bibliothek auch eine kürzere Leihfrist festsetzen (z.B. Orchestermaterialien für Studioorchester).
4. Zu dienstlichen Zwecken können die Medien jederzeit zurückgefordert werden.

§ 7 Gebühren, Mahnungen, Ersatzbeschaffungen

1. Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Überschreitet der Leser die Leihfrist, so wird er kostenpflichtig gemahnt.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Auslagen und Bibliotheksgebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.
4. Wird das entlehene Buch nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Bibliothek Ersatzbeschaffung auf Kosten des Entleihers ankündigen und nach der angegebenen Frist durchführen.
5. Ab einem von der Bibliothek festgesetzten Gebührenstand erfolgt keine weitere Ausleihe. Ebenso ist dadurch die Möglichkeit der Online-Verlängerung gesperrt.
6. Aktuelle Angaben sind in dem Faltblatt „Benutzungshinweise“ veröffentlicht.

§ 8 Beendigung des Benutzerverhältnisses

1. Die Benutzer sind verpflichtet, vor der Beendigung des Benutzerverhältnisses alle entliehenen Medieneinheiten und den Benutzerausweis zurückzugeben. Darüber hinaus haben sie ihre sonstigen aus der Benutzungsordnung entstandenen Pflichten gegenüber der Bibliothek zu erfüllen.
2. Das Benutzungsverhältnis von Studenten endet mit der Exmatrikulation. Sie haben zur Exmatrikulation durch die Entlastungsbescheinigung der Hochschulbibliothek nachzuweisen, dass sie dieser gegenüber keine Verpflichtungen mehr haben.
Das Benutzungsverhältnis der übrigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule endet mit ihrem Ausscheiden.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, so kann ihn der Präsident vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise von der Benutzung ausschließen.

Die Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Damit tritt die bisherige Bibliotheksbenutzungsordnung vom 01.8.2003 außer Kraft.

gez.
Prof. Rudolf Meister
Präsident

Beglaubigt:
Fischer, Kanzler